

**Auszug aus den
Ergänzenden Bestimmungen
der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV
vom 20. Juni 1980, BGBl. 1980, S. 684)**

§ 11

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke

(1)

Für besondere Zwecke werden bei Anerkennung des Bedarfs Standrohre mit eingebautem Wasserzähler für eine Wasserentnahme aus vorhandenen Hydranten zur Verfügung gestellt. Für die Inanspruchnahme der Standrohre wird eine Standrohrmiete für jeden angebrochenen Tag an dem das Standrohr zur Verfügung gestellt wird, erhoben. Zusätzlich ist der Arbeitspreis nach dem ermittelten Verbrauch zu entrichten (§ 3 Abs. 4, Anlage 2).

(2)

Über die Zuteilung von Standrohren entscheidet die Verbandswasserwerk Gangelt GmbH nach eigenem Ermessen. Ausgegebene Standrohre können jederzeit zurückgefordert werden. Ihre Weitergabe an Dritte ohne Genehmigung der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH ist untersagt und hat die sofortige Einziehung zur Folge. Der Einsatz von Standrohren in anderen Wasserversorgungsgebieten ist nicht statthaft.

(3)

Standrohre bleiben Eigentum der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH. Die Vermietung der Standrohre erfolgt gegen Zahlung einer Kautionssumme. Dieser Betrag wird nach Rückgabe der Standrohre in einwandfreiem Zustand sowie Bezahlung der verbrauchten Wassermengen und der fälligen Miete ohne Berücksichtigung von Zinsen zurückgezahlt.

(4)

Die Abrechnung erfolgt nach Rückgabe des Standrohres. Das Standrohr ist der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH spätestens am Ende des jeweiligen Kalenderjahres vom Mieter zwecks Überprüfung und Abrechnung vorzulegen.

(5)

Die Standrohre sind sorgfältig zu behandeln. Die Plomben der Zähler dürfen nicht beschädigt werden. Beschädigte Standrohre sind der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH unverzüglich vorzulegen. Instandsetzungsarbeiten dürfen nur von der Verbandswasserwerk Gangelt ausgeführt werden. Die dabei anfallenden Instandsetzungskosten oder die Kosten für ein neues Standrohr, falls eine Reparatur nicht mehr möglich ist, sind der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH zu erstatten.

(6)

Der Mieter übernimmt die Verpflichtung, das Standrohr pfleglich zu behandeln, für einen dauernden verkehrssicheren Zustand des aufgestellten Standrohres durch die Anbringung von Absperrgeräten, Warnzeichen und gegebenenfalls Beleuchtung Sorge zu tragen. Er haftet für alle Schäden, die durch Frost, Straßenverkehr, unsachgemäße Behandlung u.ä. an dem Standrohr sowie an dem Entnahmehydranten entstehen. Ebenso übernimmt der Mieter die volle Haftung bei Regressansprüchen Dritter, die durch die Benutzung des Standrohres entstanden sind.

(7)

Der Entnahmehydrant ist vor Aufstellung des Standrohres zum Ausspülen kurz zu öffnen. Das Standrohr ist unter Verwendung des mitgegebenen Dichtringes wasserdicht mit dem Hydranten zu verbinden; der Hydrant ist voll zu öffnen, wobei kein Wasser austreten darf. Ein mit Ausweis versehener Beauftragter der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH hat jederzeit Zutritt zur Kontrolle.

(8)

Beschädigte oder undichte Hydranten sind der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH unverzüglich zu melden. Die Kosten der Reparatur oder Erneuerung, sofern die Beschädigung auf unsachgemäße Behandlung des Hydranten zurück zu führen ist, hat der Mieter zu erstatten.

(9)

Bei einer Außentemperatur von weniger als + 1° C ist die Benutzung von Standrohren untersagt.

(10)

Für alle Schäden, die der Verbandswasserwerk Gangelt GmbH aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen erwachsen, haftet der Mieter ohne Einschränkung.